


# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 2. März 1950.

	<b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>	<b>28</b>
	<b>PBG</b>	
Rüti		0118-0026

**610. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 13. Januar 1950 ersuchte der Gemeinderat Rüti um die Genehmigung seiner Beschlüsse vom 27. Dezember 1949 bzw. 8. November 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ferrachstrasse (I. Kl. Nr. 4) von der Moosstrasse bis «Frohsinn» bzw. an der Moosstrasse (II. Kl. Nr. 5) von der Ferrachstrasse bis Mooshalden in Rüti. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 12. Januar 1950 gingen gegen die beiden im kantonalen Amtsblatt Nr. 104 vom 30. Dezember 1949 veröffentlichten Vorlagen keine Rekurse ein.

Im Hinblick auf die in Ferrach einsetzende Bautätigkeit ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den beiden genannten Strassenstrecken gegeben. Für die Ferrachstrasse von der Moosstrasse bis zum «Frohsinn», d. h. bis zum Beginn der projektierten Bahnüberführungsstrecke, wurde ein Baulinienabstand von 20 und 22 m, für die Moosstrasse von 20 m gewählt, sodass bei Fahrbahnbreiten von 6,5 und 6 m bis 8 m tiefe Vorgärten verbleiben. Die Baulinienabstände sind der Verkehrsbedeutung der beiden Strassen angemessen. Die vorgesehenen Niveaulinien geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

## Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Rüti vom 27. Dezember 1949 bzw. 8. November 1949 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ferrachstrasse (I. Kl. Nr. 4) von der Moosstrasse bis «Frohsinn» und an der Moosstrasse (II. Kl. Nr. 5) von der Ferrachstrasse bis Mooshalden in Rüti werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti (im Doppel) unter Beilage je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 2. März 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

